

Prof. Dr. Roland Proksch, Evang. FH Nürnberg

**Fachtagung Nds. LJA am 18. Juni 2007:
Stärkung elterlicher Verantwortung bei Trennung und Scheidung**

Vortrag: Bedeutung gemeinsamer elterlicher Verantwortung für Kinder bei Trennung und Scheidung

1. Situation von Kinder und Eltern bei Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung sind für Kinder wie für Eltern einschneidende Lebensereignisse. Darüber gibt es keinen Zweifel. Mütter und Väter, Eltern mit gemeinsamer Sorge oder mit alleiniger Sorge, ob sie mit oder ohne ihre geliebten Kinder leben, bestätigen das. Fast dreiviertel aller Eltern in meiner Studie gaben an, dass Trennung und Scheidung für sie ein „einschneidendes/sehr einschneidendes“ Ereignis war.

„Die Scheidung war eine Riesenkatastrophe“, bestätigt Ulrich M., ein betroffener Vater. „Sie hat mich beruflich und gesundheitlich fast umgehauen.“ Und Marion M., seine von ihm geschiedene, früherer Ehefrau, resümiert: „Es ist so viel kaputtgegangen. Ich weiß nicht, ob ich jemals drüber wegkomme.“

Krisen der Eltern bei Trennung und Scheidung sind vor allem Krisen für Kinder (vgl. Wallerstein/Blakeslee 1989, 33; 332). Für sie bedeuten Trennung und Scheidung ihrer Eltern auch den Verlust ihrer sie in ihrer Entwicklung tragenden vollständigen Familienstruktur (vgl. BVerfGE 24, S. 144; 61; S. 372). Kinder verlieren regelmäßig einen Elternteil, den sie geliebt haben und - regelmäßig - noch immer lieben. Für Kinder ist eine Scheidung demzufolge ein völlig anderes Erlebnis als für Erwachsene, denn sie verlieren etwas, das für die Entwicklung fundamental ist: die geordnete Struktur der Familie (Wallerstein/Blakeslee 1989, 35, 333 ff.).

Die heute 17- und 15-jährigen Kinder Johannes und Lena von Ulrich und Marion sind sich insoweit einig: „Das wünsche ich nicht meinem schlimmsten Feind. Es ist, als ob dir jemand die Beine wegzieht und du ganz fürchterlich auf die Schnauze fliegst und du nicht weißt, wie du wieder hochkommst.“

Judith Wallerstein, die Grande Dame der US-amerikanischen Scheidungsforschung, stellt dazu fest:

„Scheidung ist ein lebensveränderndes Geschehen. Nach der Scheidung der Eltern ist die Kindheit anders als zuvor, die Zeit des Heranwachsens ist anders, und auch das Erwachsenenleben - mit der Entscheidung für oder gegen eine Heirat, für oder gegen die Elternschaft - ist anders. Ob die Dinge letzten Endes gut oder schlecht ausgehen - das Erlebnis der elterlichen Scheidung hat in jedem Fall eine gravierende Veränderung der individuellen Lebensbahn zur Folge.“

(Scheidungsfolgen - die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre ", Wallerstein/Lewis/Blakeslee, Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002, S. 30)

Auch die Scheidungsforscher Fürstenberg/Cherlin sind der Überzeugung: "Kinder erleiden den Verlust der intakten Familie und leiden daran oft ein Leben lang".

(Fürstenberg/Cherlin, Geteilte Familien, Stuttgart 1993, Seite 43 ff.)

Ich zitiere gerne vor allem Judith Wallerstein. Denn auffallend oft wird sie benutzt, gewissermaßen als Kronzeugin gegen das Kindschaftsrechtsreformgesetz, insbesondere gegen die Regelungen zur elterlichen Sorge gemäß § 1671 des BGB. Zu Unrecht, wie ich meine. Wallersteins engagiertes Plädoyer richtet sich vornehmlich an Staat, Gesellschaft und Eltern, Scheidung, wenn irgend möglich, zu vermeiden, und, wenn sie doch eintritt, alles zu tun, diese Situation für Kinder erträglich zu gestalten.

In ihren abschließenden Überlegungen (Seite 300-321) meint sie:

"wir sollten als erstes versuchen, die Ehe zu stärken. ... Wir müssen uns klarmachen, auf welche Schwierigkeiten moderne Paare bei dem Versuch treffen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beruf und Familie, zwischen Fürsichsein und Zusammensein, zwischen Konflikt und Kooperation herzustellen. Es ist kein Zufall, dass 80 % der Scheidungen in den ersten neun Ehejahren erfolgen. Diesen neuen Familien sollten wir uns gezielt zuwenden." (Seite 308), und weiter: „Wenn wir das Scheidungswesen ... zum Positiven verändern wollen, können wir bei der Verbesserung der Hilfeleistungen für Familien ansetzen, die sich im Prozess der Auflösung befinden.

Es kann kein Zweifel bestehen: Kinder und Eltern in Trennung und Scheidung bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit von Eltern, familiäre Belastungen oder Konflikte selbst und positiv zu bewältigen, beeinflusst perspektivisch auch die Fähigkeit ihrer Kinder zum konstruktiven Umgang mit persönlichen Krisensituationen. Das Wohl von Kindern lässt sich aber nur im "Wohl der Eltern" und grundsätzlich nicht gegen sie verwirklichen, wie umgekehrt das Wohl der Eltern mit dem ihrer Kinder untrennbar verknüpft ist (7. Jugendbericht, BT-Drs. 10/6730, 13).

"Wenn es uns schon nicht gelungen ist, den Unfrieden in der Ehe zu bewältigen, so haben unsere Kinder ein Anrecht darauf, dass ihnen weiterer Unfriede nach der Scheidung erspart bleibt. Wenn wir ihnen schon nicht das vollständige Elternhaus erhalten konnten, sind wir desto mehr dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass wir den Schaden für sie nach der Scheidung so gering wie möglich halten" (Britt 1985, 128).

2. Trennung und Scheidung im Erleben und Verhalten von Kindern

Die Scheidungsforschung zu den Reaktionsformen von Kindern auf Trennung und Scheidung ist vielfältig. Es gibt Hinweise darüber, dass Trennung und Scheidung allgemein relativ geringere Schäden bei Kindern hervorruft als häufig postuliert oder erwartet wurde. Es gibt aber ebenso gewichtige Hinweise, dass Scheidungskinder möglicherweise ernsthaft durch Trennung und Scheidung beeinträchtigt sind.

Zu denken muss geben, dass nach wie vor Scheidungskinder das Gros in den Beratungsstellen ausmachen. Die überwiegende Mehrheit von fremdplatzierten Kindern kommt aus Scheidungs- bzw. Einelternfamilien

Trotz der Offenheit der Scheidungsforschung besteht Einigkeit und Klarheit insoweit, dass Trennung und Scheidung bei Kindern zu Stresssituationen führen, die erhebliche Bewältigungsstrategien und Bewältigungsressourcen herausfordern. Kinder scheinen dabei nicht alle gleich für scheidungsinduzierte Probleme anfällig zu sein. Sie bringen nach ihrer Biografie, familialen Interaktionserfahrungen und entwicklungsbezogener Reife unterschiedliche Fähigkeiten mit, die die scheidungsbedingte Anpassung moderieren. Wie Erwachsene sehen sich auch Kinder den unterschiedlichsten Emotionen ausgesetzt, wenn ihre

Eltern sich scheiden lassen. Diese Gefühle können in unterschiedlichen Lebensabschnitten wieder und wieder auftauchen. Bestimmte Empfindungen treten während bestimmter Zeitperioden in den Vordergrund, andere treten zunächst hinter diesen zurück, um möglicherweise erst später wieder wichtig zu werden.

Furcht

Fast alle Kinder äußern Furcht im Zusammenhang mit der Trennung ihrer Eltern. Wovor sie sich fürchten, hängt von ihrem Alter ab. Vorschulkinder empfinden wahrscheinlich am ehesten existentielle Angst, von dem Elternteil verlassen zu werden, bei dem sie nun leben. Ältere Kinder fürchten sich eher davor, dass sich ihr Leben für sie einschneidend verändern könnte.

Kummer, Trauer, Wut

Die am weitesten verbreiteten kindlichen Reaktionen sind vermutlich Kummer, Trauer, insbesondere bei Jungen Wut und Aggressivität.

Schuldgefühle

Kinder haben keine Kontrolle über die Entscheidung ihrer Eltern, getrennte Weg zu gehen. Eine Emotion, die ihnen eine Art von Kontrolle zurückzugeben scheint, sind Schuldgefühle.

Einsamkeitsgefühle

Kinder werden den Elternteil vermissen, der nun nicht mehr da ist. Durch die Belastung des betreuenden Elternteils können Kinder mehr sich selbst überlassen fühlen.

Regression, Schlafstörungen, Schulprobleme, Essstörungen

Wunsch nach Versöhnung

Noch Jahre nach der Scheidung ihrer Eltern halten viele Kinder an ihrem Wunschtraum fest, dass ihre Eltern wieder zusammenfinden mögen.

Gefühl Ersatz zu sein

Statt mit dem Kind gemeinsam das Familienleben zu planen, erfährt das Kind Koalitionen (Mutter/Kind gegen Vater oder umgekehrt). Das Kind erlebt Eltern, die es zur Entlastung eigener Koalitionsspannung sich stützend benützen, Bündnispartner, Elternersatz oder Partnerersatz. Letztere Rolle bedeutet, dass das Kind Funktionen eines sog. „kollusiven Partnersubstituts“ übertragen bekommt, wobei sehr viele negative Anteile des die Familie verlassenden Partners nun auf das Kind projiziert werden, so dass, wenn auch in anderer Form, der chronische Konflikt der Eltern weiter bestehen bleibt. Störungen des kindlichen Selbstkonzepts sind vorprogrammiert. Scheidungskinder im Alter von 9-12 beurteilten das Verhalten ihrer Eltern als signifikant besitzergreifender als Kinder aus Ehefamilien.

3. Elternkonflikte – Risikofaktor für Scheidungskinder

Wir wissen inzwischen sehr sicher, dass die kindlichen Reaktionen auf die Trennung und Scheidung ihrer Eltern stark beeinflusst werden von den Reaktionen der Eltern selbst.

In der entwicklungspsychologischen Fachwelt herrscht allgemeine Übereinstimmung darüber, welche Aspekte der elterlichen Trennung die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung besonders beeinflussen und als Kausalfaktoren für die Entwicklung von Störungen betrachtet werden können:

- Ausgeprägte Nachscheidungskonflikte zwischen den Eltern

- Gestörte (Kommunikations-) Beziehungen/Feindschaft zwischen den Eltern
- Gestörte Scheidungsanpassung des hauptbetreuenden Elternteils
- Probleme bei Umgangsgestaltung mit dem nicht hauptbetreuenden Elternteil
- Ökonomische Schwierigkeiten der „Restfamilie“
- Grad der häuslichen Stabilität und Organisation im täglichen Leben
- Veränderung von Lebens(umwelt)bedingungen

Der anhaltende Konflikt zwischen den Eltern ist wiederholt und konsistent als der vermutlich schädlichste Faktor im Bezug auf die Anpassung der Kinder nach der Scheidung identifiziert worden. Der schädliche Einfluss resultiert teilweise aus den Loyalitätskonflikten, dem Gefühl von Unsicherheit, dem subjektiven Gefühl des Kindes, weniger Kontrolle über die Situation zu haben und der verringerten Aufmerksamkeit der mit sich selbst beschäftigten Eltern.

Eine mögliche Erklärung bezieht sich darauf, dass der Elternkonflikt häufig kindbezogene Themen beinhaltet wie Umgang, Erziehung, Finanzen, die dem Kind nicht verborgen bleiben. Die Streitigkeiten führen zu einer kognitiv emotionalen Überforderung und zu einer Verringerung des kindlichen Selbstvertrauen und Selbstbewusstseins und zur Entwicklung entsprechender psychischer Störungen.

Bei den Problemen der Umgangsgestaltung mit dem nicht hauptbetreuenden Elternteil hat die Forschung vier Dimensionen heraus gearbeitet:

- Häufigkeit des Umgangs
- Qualität der Beziehung Kind – umgangsberechtigter Elternteil
- Finanzielle Unterstützung des Kindes durch den umgangsberechtigter Elternteil
- Kommunikation der Eltern untereinander

4. Elterliche Sorge und Elternkonflikt – Ursache oder Wirkung?

Insbesondere im Kontext der Kindschaftsrechtsreform wurde vehement darüber gestritten, ob und inwiefern die Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge Einfluss auf die Entstehung oder Vermeidung von elterlichen Konflikten nach Trennung und Scheidung hat.

Einigkeit bestand überwiegend darin, dass die Regelung der elterlichen Sorge Einfluss nimmt. Die Befürworter der gemeinsamen elterlichen Sorge hielten dafür, dass die Alleinsorge das Kind dem anderen Elternteil entfremde und entziehe damit dem Kind einen Elternteil, der für seine gedeihliche Entwicklung weiter förderlich sei.

Die Befürworter der elterlichen Sorge hielten dafür, dass die Beziehung zwischen geschiedenen Eltern in aller Regel mit solchen Spannungen belastet sei, dass sie die Sorge auch dann nicht über längere Zeit gemeinsam ausüben könnten, wenn sie dies guten Willens anstrebten.

Der Gesetzgeber entschied sich dafür, dass die Eltern entscheiden sollten, welches Sorgemodell sie leben wollten. Das Gericht prüft im Falle eines Antrages auf Alleinsorge, ob die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Kindeswohl am besten entspricht.

Der Gesetzgeber ließ sich dabei von der Erkenntnis leiten, dass es für die betroffenen Kinder das Beste sei, wenn sich die Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich um deren Angelegenheiten kümmern.

Gleichzeitig wurde geregelt, dass zur Pflicht der Eltern, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben, auch die Pflicht gehört, dem Kind den Umgang mit den für seine Entwicklung bedeutsamen Bezugspersonen zu ermöglichen.

Die Gerichtspraxis sieht einen Zusammenhang zwischen elterlicher Sorge und Nachscheidungskonflikten insofern, als die Fähigkeit und der Willen der Eltern zum Wohl ihrer Kinder zu kooperieren und verträglich zu kommunizieren oft Grundlage für die Entscheidung pro oder contra Alleinsorge ist.

Die Erfahrung zeigt, dass bei den Scheidungseltern grundsätzlich drei Populationen unterschieden werden können:

1. Hochbelastete Eltern mit schwer/kaum auflösbaren Nachscheidungskonflikten.
2. Eltern, die in der Lage sind, ihre Belastungen zu bewältigen.
3. Geringbelastete Eltern, die mit entstehenden Problemen funktional und effektiv umgehen können und wollen.

Dass auch das beste Familien- und Scheidungsrecht die erste Population nicht gänzlich zum Verschwinden bringen kann, ist bedauerlich, wird aber kaum zu bezweifeln sein.

Ziel der Gesetzgebung wie der Praxis muss es sein, dass die mittlere Population möglichst umfassend profitieren kann und dass die Eltern der Gruppe eins möglichst wenig bleiben.

5. Bedeutung gemeinsamer elterlicher Verantwortung für Kinder bei Trennung und Scheidung - Situation und Wirkungen gemeinsamer elterlicher Sorge

Erste flächendeckende Befragung von Eltern zwischen 1999 und 2002 zur Nachscheidungsituation von Eltern mit minderjährigen Kindern über

- die Lebenslage der betroffenen Kinder und ihrer Eltern, insbesondere ihre psychologische und ökonomische Situation nach Trennung und Scheidung;
- die Gründe und die praktischen (längerfristigen) Auswirkungen der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Übertragung der Alleinsorge auf Mutter oder Vater (v.a. auf Umgangskontakte mit dem Kind, auf Unterhaltsleistungen, auf die elterlichen Beziehungen zueinander und zum Kind);
- die nahehelichen Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen sowie zu anderen umgangsberechtigten Personen (insbesondere zu ihren Großeltern);
- die Beteiligung von Kindern und Eltern während des Scheidungsprozesses;
- die Bedeutung von Beratung durch Jugendämter und Beratungsstellen;
- das maßgebliche Verfahren (v.a. §§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17, 50 SGB VIII);
- die Erfahrungen der Praxis (Richter/innen, Rechtsanwält/innen und Jugendämter).

„Diskurs-Modell“ als Maßnahme zur Krisenbewältigung bei Nachscheidungs-Eltern

Nachscheidungs Eltern, denen es gelingt, ihre Kommunikation und Kooperation „diskursiv“ zu erhalten oder zu gestalten, bei Unstimmigkeiten, Konflikten, Problemen offen darüber zu reden und (ernsthaft) zu versuchen, gemeinsam einvernehmliche

Regelungen zu finden, schaffen es (auch zum Wohl ihrer Kinder) leichter, ihre Trennungs- und Scheidungskonflikte konstruktiv zu bewältigen.

Kinder solcher Eltern haben am wenigsten Probleme, Trennungs- und Scheidungsfolgen gut zu bewältigen. Dagegen werden Kinder psycho-sozial auffällig (bleiben), deren Eltern Kontakte zueinander ablehnen bzw. feindselig gestalten.

Die geS ist in der Praxis zum Regelfall geworden.

Sie erreichte bereits 2000 im Bundesdurchschnitt eine Verteilung von 75,54% und wird heute (Stand 2005) fast 90%.

Die geS ist kein „Sonderphänomen“ „ausgesuchter“ Eltern mehr. Dies wird durch die sozio-demographische Struktur der Eltern (schulische, berufliche Bildung) gestützt.

Bedenken und Vorbehalte, wie sie noch immer gegen die geS geäußert werden, greifen aus der Sicht des Kindes mindestens dann zu kurz, wenn sie nicht gleichzeitig die erheblichen Defizite in den Beziehungen von Eltern mit aeS und dieser Eltern zu ihren Kindern thematisieren.

Bessere Kommunikation und Kooperation von Eltern mit geS gegenüber Eltern aeS

Zwar braucht die geS die Fähigkeit und den Willen der Eltern zur Kommunikation und Kooperation. Vernachlässigt wird dabei, dass auch Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge diese Fähigkeit haben müssen, insbesondere, wenn es um die Regelungen von Umgangskontakten, der wechselseitigen Information über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Unterhaltsleistungen geht.

Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren mehr und besser als Eltern mit aeS/ ohne elterliche Sorge zum Wohl ihrer Kinder miteinander. Ihre Beziehungen sind konstruktiver und zufriedener als die Beziehungen zwischen Müttern und Vätern mit aeS. Sie setzen vornehmlich auf konsensuale Regelungen.

Dies trägt zur Konfliktentschärfung und zur Konfliktentlastung bei. Dadurch können sie eine deutlich bessere Beziehung zueinander gestalten und überwiegend quantitativ und qualitativ bessere (Umgangs-) Kontakte zwischen ihnen und ihren Kindern etablieren. Dies alles trägt zur nachehelichen Konfliktentschärfung und elterlichen Entlastung bei. Insbesondere auch bei finanziellen Problemen.

Gerade bei Eltern, die die alleinige Sorge (streitig) anstreben, bleiben partnerschaftliche Konflikte für ihre nachehelichen Beziehungen sowie Bestrebungen der Ausgrenzung des anderen Elternteils bestimmend. Richterliche Entscheidungen zur eS nach Anhörungen von Eltern, die die aeS anstreben, und ihren Kindern können allein dem nicht beikommen.

Ein wichtiger Unterschied ist der Wille, Streitigkeiten im Gespräch miteinander beizulegen. So regeln Eltern mit geS Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil zu 66,8% „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“; Eltern, die die geS leben, weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde, noch zu 48,7%; Eltern mit aeS/ohne eS (lediglich) zu 34,9%.

Mehr kindeswohlgemäße Regelungen des Umgangs bei Eltern mit geS

68,2% der Eltern mit geS regeln Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“ und (nur) zu 14,8% durch „Gerichtsentscheidung“.

43,4% der Eltern mit aeS/ohne eS regeln Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“, 35,2% Eltern benötigen, eine „Gerichtsentscheidung“.

Wechselseitige Informationen der Eltern über die persönlichen Verhältnisse ihrer gemeinschaftlichen Kinder erfolgen bei Eltern mit geS regelmäßig. Sie sind die Ausnahme bei Eltern mit aeS.

Die Defizite von Eltern mit aeS/ohne eS in ihrer Kooperation und Kommunikation miteinander schlagen voll durch zu Lasten ihrer Kinder, vor allem beim Recht ihrer Kinder auf Umgang, §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs.1 BGB. Umgangsstreitigkeiten werden „hochkonflikthaft“ geführt, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden beantragt. Die Verfahren führen häufig zu einer Konfliktverschärfung, nicht aber zur gewünschten zufriedenstellenden Regelung nachehelicher Elternschaft.

Erhöhtes Risiko des Kontaktabbruchs zum umgangsberechtigten Elternteil bei aeS

50,8% der umgangsberechtigten Eltern mit aeS/ohne haben im Jahr 2001 bereits „gar keinen Umgangskontakt“ oder „nur selten“ zu ihren Kindern.

14,0% der Eltern der umgangsberechtigten Eltern mit geS und 21,9% der Eltern, die die geS leben, weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde, haben im Jahr 2001 bereits „gar keinen Umgangskontakt“ oder „nur selten“ zu ihren Kindern..

Zur Begründung geben vor allem die umgangsberechtigten Eltern mit aeS/ohne eS an, dass der andere Elternteil den Kontakt verhindert habe. Hauptbetreuende Eltern mit aeS räumen dabei ein, dass sie selbst den Kontakt „nicht mehr wollen“. Gerichtliche Sanktionen müssen sie kaum befürchten. Die juristischen Möglichkeiten sind zwar „theoretische Optionen“, sie sind in der Praxis nur selten erfolgreich. Hinzu kommt, dass die Dauer solcher Verfahren den Absichten des boykottierenden Elternteils entgegenkommt.

Kaum Abänderungen der geS nach erfolgter Scheidung.

Die Sorge, dass die Regelung des §1671 BGB verstärkt zu (isolierten) Verfahren von Eltern mit geS auf Übertragung der aeS vor oder nach rechtskräftiger Scheidung führt, blieb unbegründet.

Zwang zur kommunikativen Einigung bei geS

(Scheidungs-) Eltern mit geS werden aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, „die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben“ (§1627 BGB) erheblich gefordert, sich den Herausforderungen einer konsens-orientierten Kooperation und Kommunikation im „alltäglichen Miteinander“ zu stellen.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sind, anders als Eltern mit aeS, offenbar „gezwungen“, eine Elternschaft zu praktizieren, die einerseits einer grundsätzlich gleichen Rechts- und Pflichtenposition beider Eltern entspricht, andererseits auch der unterschiedlichen Lebenssituation (und möglicherweise Interessenslage) Rechnung trägt, z.B. weil das Kind hauptsächlich bei dem einen Elternteil lebt, beim anderen nicht.

Insbesondere in den kind-orientierten Bereichen Umgang (§§1684, 1685 BGB), Entscheidungsfindung (§1687 BGB), gegenseitige Information (§1686 BGB) und Kindesunterhalt (§§1601 ff, 1610, 1612 b BGB) müssen sie durch regelmäßigen Umgang / Austausch miteinander Konflikte regeln und dabei Konsensarbeit üben und leisten.

Dies gilt auch für die Eltern, die die geS gestalten (müssen), weil ein Antrag auf Alleinsorge abgewiesen wurde.

In Konsequenz dessen kommen sie zu deutlich mehr eigenverantwortlich gestaltetem, elterlichem "gegenseitigen Einvernehmen" (§1627 BGB). Die Inanspruchnahme der Gerichte zur Streitregelung ist signifikant geringer als bei Eltern mit aeS. Ihre Zufriedenheit mit ihrer nahehelichen Lebens- wie Beziehungssituation steigt, belastende Wirkungen aus dem Scheidungsgeschehen lassen nach. Die berufliche Situation (berufliche Erwerbstätigkeit) und in der Folge auch die finanzielle Situation, vor allem von Müttern mit geS, bei denen die Kinder leben, wird günstiger.

Dies kommt in erheblichem Maße, physisch, psychisch, sozial und finanziell, den betroffenen Kindern zugute. Sie erleben, konkret im Vergleich zu vielen Kindern von Eltern mit aeS, z.B. eine signifikant bessere Situation im Umgang mit beiden Eltern (§§1626 Abs.3 Satz 1, 1684 BGB) und mit ihren beiden Großeltern (§§1626 Abs.3 Satz 2, 1685 Abs.1 BGB). Ferner erfahren sie durch eine grundsätzlich bessere Unterhaltssituation eine größere ökonomische Entlastung.

Kein vergleichbares "gemeinsames Miteinander" bei Eltern mit aeS.

Eltern mit aeS/ohne eS tendieren zur wechselseitigen Ausgrenzung. Sie machen sich in erheblichem Ausmaß Umgang und Unterhalt streitig. Für Konfliktregelungen beanspruchen sie deutlich öfter gerichtliche Hilfe. Dies alles führt zu einer immer wieder "neu gespeisten" weiteren Verschärfung und zu immer neuen gerichtlichen Streitigkeiten zwischen ihnen, soweit sie sich nicht bereits völlig voneinander abgewendet haben.

Spannungsverhältnis Zwischen den Eltern mit aeS

Zwischen den Eltern mit aeS, die mit ihren Kindern und denen, die ohne ihre Kinder leben, ist eine erhebliches Spannungsverhältnis erkennbar, das sich zwischen den entsprechenden Eltern mit geS so nicht findet. Es scheint, dass die aeS, mit dem „Sorgeinhaber“ auf der einen und dem „Nicht-Sorgeinhaber“ auf der anderen Seite, zwischen diesen Eltern in erheblichem Umfang eine Konkurrenzsituation fördert.

So steht der hohen Zufriedenheit von Eltern mit aeS mit Kindern eine hohe Unzufriedenheit der Eltern gegenüber, die kein Sorgerecht haben und bei denen die Kinder nicht leben. Dies gilt gleichermaßen für ihre Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit der Regelung der (alleinigen) elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts.

Das enorme Spannungsverhältnis zwischen den Eltern mit aeS wird deutlich bei der Einschätzung ihrer Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge. 87,6% der hauptbetreuenden Mütter mit aeS sind „sehr zufrieden/zufrieden“ mit der elterlichen Sorge, aber lediglich 27,9% der entsprechenden umgangsberechtigten Väter. 3,5% der hauptbetreuenden Mütter mit aeS sind „unzufrieden/sehr unzufrieden“, aber 48,5% der entsprechenden umgangsberechtigten Väter.

Bei den Eltern mit geS sind 48,6% der hauptbetreuenden Mütter „sehr zufrieden/zufrieden“ mit der elterlichen Sorge und 61,7% der entsprechenden umgangsberechtigten Väter. 26,5% der hauptbetreuenden Mütter mit geS sind

„unzufrieden/sehr unzufrieden“ mit der elterlichen Sorge und 15,2% der entsprechenden umgangsberechtigten Väter.

Der Unterschied in der Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge zwischen Müttern und Vätern beträgt bei der aeS 59,7 Prozentpunkte, bei der geS 13,1 Prozentpunkte. Der Unterschied in der Unzufriedenheit mit der elterlichen Sorge zwischen Müttern und Vätern beträgt bei der aeS 45 Prozentpunkte, bei der geS 11,3 Prozentpunkte.

Effektivere Unterhaltssituation für Eltern und Kinder geS

Die „Armutssituation“ der Eltern mit geS und aeS ist grundsätzlich vergleichbar. Nettoeinkommen bis maximal 3.500.- DM hatten 1999 (2001) haben 74,7 % (71,2%) der Eltern mit geS und 79,6% (78,5%) der Eltern mit aeS.

Jedoch ist die Unterhaltssituation deutlich unterschiedlich. So erklären 76,6% der Mütter mit geS, aber lediglich 58,1% der Mütter mit aeS, dass „Kindesunterhalt gegenwärtig regelmäßig bezahlt“ werde.

„Sehr zufrieden/zufrieden“ mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen sind 41,9% der Mütter mit geS, aber lediglich 28,5% der Mütter mit aeS. „Unzufrieden/sehr unzufrieden“ mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen sind 29,3% der Mütter mit geS, aber 46,1% der Mütter mit aeS.

86,7% der unterhaltsberechtigten Mütter und 40,5% Väter mit geS erhalten Kindesunterhalt. 67,1% der unterhaltsberechtigten Mütter und 29,7% der Väter mit aeS.

Vergleichbar ist die Situation beim Ehegattenunterhalt. 1999 (2001) erhielten mit 21,0% (16,9%) fast doppelt so viele Mütter mit geS Ehegattenunterhalt wie Mütter mit aeS 12,4% (9,5%). Doppelt so viele Mütter mit geS wie Mütter mit aeS, die Ehegattenunterhalt erhalten, gaben an, dass der Ehegattenunterhalt regelmäßig bezahlt wird.

Demzufolge ist es unabdingbar, die Eltern mit aeS in den Blick zu nehmen und zu klären, durch welche Maßnahmen die Rechte ihrer Kinder, insbesondere auf Umgang, zu realisieren sind und nachhaltig gesichert werden können.

Subjektive Einschätzung von Müttern und Vätern ihrer Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen ist keine Frage des Geschlechtes, sondern bei wem die Kinder leben bzw. wie der Kontakt zu ihnen gestaltet ist.

Der naheheliche Kontakt von Müttern oder Vätern zu ihren gemeinschaftlichen Kindern scheint ein zentrales Moment zu sein für das subjektive Wohlbefinden der Eltern und für die Art und Weise ihrer Beziehung, ihrer Kooperation, ihrer Kommunikation und ihrer wechselseitigen Information miteinander und zueinander.

Mütter und Väter, die mit ihren Kindern zusammenleben bzw. zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen wie auch für Eltern beider Sorgegruppen.

Insoweit erscheint „konsequent“, dass insbesondere Eltern ohne elterliche Sorge und ohne Kinder mit ihrer Situation sehr unzufrieden, Eltern mit aeS, die mit ihren Kindern leben, dagegen eher zufrieden sind. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen.

Hoher Beratungsbedarf von Eltern mit aeS

Der Beratungsbedarf bei Eltern mit aeS wird von den Professionen im Gegensatz zu den Eltern mit geS einhellig als "sehr hoch/hoch" eingeschätzt. 74,9% der erstinstanzlichen Richter/innen, 67,2% der Richter/innen am OLG und 66,8% der Rechtsanwält/innen schätzen den Beratungsbedarf bei Eltern mit Alleinsorge aufgrund streitiger gerichtlicher Entscheidung als "sehr hoch/hoch" ein, gegenüber 12,7% der erstinstanzlichen Richter/innen, 25,4% der Richter/innen am OLG und 24,6% der Rechtsanwält/innen für Eltern mit geS bzw. mit aeS kraft Zustimmung.

Schlussfolgerungen

Insgesamt gesehen, erscheint die geS geeigneter als die aeS,

- die Kommunikation, die Kooperation und den wechselseitigen Informationsaustausch der Eltern miteinander über ihre Kinder positiv zu beeinflussen,
- den Kontakt der Kinder zu beiden Eltern und zu weiteren umgangsberechtigten Personen, vor allem zu den Großeltern der Kinder, aufrechtzuerhalten und zu unterstützen und insoweit auch das Kindeswohl zu fördern,
- das Konfliktniveau zwischen den Eltern zu reduzieren und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden/vermindern,
- Beeinträchtigungen bei den Kindern durch die Trennung und Scheidung zu mindern,
- die Motivation der Eltern zur eigenständigen Regelung zu verbessern,
- finanziell zufriedenstellende Unterhaltsregelungen zu treffen und einzuhalten.

Die aeS führt in hohem Maß zur Ausgrenzung des umgangsberechtigten Elternteils. Insbesondere Eltern mit aeS/ohne eS erleben untereinander ein erhebliches Spannungsverhältnis.

Der sehr hohen Zufriedenheit des alleinsorgeberechtigten, hauptbetreuenden Elternteils mit der Alleinsorge sowie mit den (defizitären) Umgangsregelungen steht eine sehr hohe Unzufriedenheit des nichtsorgeberechtigten, umgangsberechtigten Elternteils gegenüber.

Der Kontaktabbruch der Kinder zum umgangsberechtigten Elternteil ist bei Eltern mit aeS erheblich. Dies alles ist offenbar konfliktverschärfend.

Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren überwiegend zufriedenstellend miteinander. Sie treffen bevorzugt Regelungen selbständig und einvernehmlich. Sie bemühen deshalb deutlich weniger als Eltern mit aeS die Gerichte.

6. Förderung gemeinsamer elterlicher Verantwortung bei Trennung und Scheidung

Nach Forschungsergebnissen führte vor allem ein Element zu einer signifikanten Stressminderung mit zunehmender Zeit:

- der elterliche Gebrauch geeigneter Unterstützung i Fragen der Bewältigung der Scheidung (Kardfas, S. 94).

Die Bewältigung ehelich bedingter Beziehungskonflikte und Streitigkeiten und die Erarbeitung einer neuen befriedenden und befriedigenden Elternschaft, insbesondere für die Kinder nach Trennung und Scheidung ist allein weder durch die Mobilisierung des Rechtsweges als "klassische" Konfliktlösungsstrategie möglich, noch durch die Einschaltung externer Scheidungsexperten wie Rechtsanwälte oder Gutachter. Zu oft wird der Streit der Eltern dadurch verschärft.

Damit Eltern in der Lage sind bzw. bleiben, entsprechenden Lebenskrisen zu begegnen, müssen sie die dafür notwendigen Kompetenzen erhalten und fördern und müssen sie diese zur eigenständigen Krisenbewältigung konstruktiv einsetzen (lernen). Hilfeangebote müssen auf den gesamten psycho-sozialen und ökonomischen Lebenszusammenhang von Familie bezogen bleiben und dürfen nicht allein auf die Behebung einzelner individueller Defizite ausgerichtet sein. Hier gilt es im Scheidungsverfahren anzusetzen.

Wenn nämlich Eltern ihre Scheidung oder Trennung als einzigen Ausweg ansehen, aus ihren alltäglichen Streitigkeiten herauszukommen, dann hilft es ihren Kindern wenig, wenn der Streit nach Trennung oder Scheidung mit unveränderter Heftigkeit fortgeführt wird, weil die Eltern im Scheidungsverfahren keine Hilfen zur konstruktiven eigenen Konfliktregelung erhielten.

Insbesondere Defizite in der Kommunikation, der Kooperation und die Unfähigkeit vorhandene Ressourcen zu aktivieren und zu organisieren, führen häufig zu Resignation, Frustration, Aggression, die sich immer häufiger auch in physischer, psychischer und sexueller Gewalt gegenüber (Ehe-)Partner und/oder Kindern äußern können.

Sicherlich werden nicht alle Eltern für einen Ausgleich ihrer Wünsche und Interessen zu gewinnen sein. Erfahrungen zeigen jedoch, dass Eltern die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe dann am besten akzeptieren können, wenn ihnen kommunikative Mediationsstrategien angeboten werden, die ihre positiven Möglichkeiten ansprechen. Dieser Ansatz entlastet Eltern und Fachkräfte gleichermaßen; die Eltern geraten nicht auf den Prüfstand, und Fachkräfte können besser unterscheiden zwischen Elternverantwortung einerseits und ihrer Aufgabe, im Interesse des Kindeswohles die Eltern hierin zu unterstützen.

Vernetzte Arbeit im Verbund bedeutet auch, dass entsprechende Informationen von den Professionen gemeinsam erarbeitet, abgestimmt und verteilt werden. Es sollte selbstverständlich sein, dass Fachkräfte der Jugendhilfe, soweit sie mit Trennungs- oder Scheidungsarbeit befasst sind, die zuständigen Familienrichter und die Rechtsanwälte persönlich kennen, die in Scheidungsfragen einen großen Mandantenkreis vertreten. Voraussetzungen für die Entstehung einer intensiven vertraulichen Arbeitsbeziehung sind immer das Interesse und die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, ihre Gesprächs- und Kooperationsfähigkeit und -willigkeit, ihre Offenheit und ihr Wille, Veränderungen von Einstellungen, Gefühlen und Verhaltensweisen zu wollen und auch zuzulassen. Deshalb steht am Anfang der Arbeit der Jugendhilfe die Aufgabe, den Eltern Auftrag und Aufgabe der Jugendhilfe offen zu legen, sie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung und auf die Möglichkeiten anderer Beratungseinrichtungen hinzuweisen.

7. Zusammenfassung, Ausblick

Kinder brauchen beide Eltern. Dies gilt insbesondere auch in familialen Krisensituationen. Bei Trennung und Scheidung denken Eltern oft zu sehr an sich und zu wenig an ihre Kinder.

Die geS ist eine wichtige Möglichkeit, Eltern für ihre fortbestehende gemeinsame elterliche Verantwortung sensible zu machen. Die geS ist deshalb zu Recht der Regelfall geworden.

Anträgen auf Alleinsorge ist zurückhaltend zu Begegnen. Allein der Vortrag fehlender Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft bzw. –fähigkeit darf nicht ausreichend sein, für die Alleinsorge zu entscheiden. Defizite in der Kommunikation und Kooperation sind mitursächlich für Trennung und Scheidung. Diese Defizite in Mediation zu beheben, kann somit auch ein Beitrag zur Scheidungsvermeidung sein.

Deshalb muss die Praxis, Gerichte, Rechtsanwaltschaft, Jugendhilfe und Beratungsstellen, darauf hinarbeiten, dass die elterlich Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft bzw. –fähigkeit wieder hergestellt wird.

Mit kooperativer Mediation steht ein effektives Instrument zur Konfliktbewältigung im Interesse von Kindern und Eltern zur Verfügung. Es effektiv zu nützen, ist verfassungsrechtliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Staat hat nach Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich die Pflicht, Eltern und ihren Kindern die erforderlichen Hilfen zur Selbsthilfe bei familialen Konflikten zu geben. Der Staat hat dabei auf die aktuellen und modernen Entwicklungen in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zurückzugreifen.

Das verstärkte (neue) Zutrauen in die eigene Regelungskompetenz der Eltern erfordert deshalb vom Staat eine verstärkte Förderung der Selbstregelungs- und Konfliktregelungsressourcen der betroffenen Eltern. Diese müssen in ihrem Bemühen um eine eigene Konfliktbewältigung entsprechend unterstützt werden.

Im Mittelpunkt der elterlichen Unterstützung durch die Professionen in kindschaftsrechtlichen Streitverfahren vor den Familiengerichten muss stehen, die Eigenverantwortlichkeit und Kommunikationsfähigkeit der Eltern zu fördern.

Mit der Einschaltung des Gerichtes durch die Eltern wird die Chance eröffnet, die Eltern für ein Einvernehmen zu gewinnen. Der von vielen Eltern noch immer als “klassischer” Weg zur Konfliktregelung geschätzte Gerichtsweg kann allerdings zur Motivation einer außergerichtlichen, konsensualen Regelung durch die Eltern selbst genutzt werden. Mit den Vorgaben in §§ 49 a, 52, 52 a FGG, 278 Abs. 5, 279, 613 ZPO hat der Gesetzgeber entsprechende verfahrensrechtliche Unterstützungen dieses Ansatzes ausdrücklich geregelt. Das Gerichtsverfahren wird so tatsächlich zur “ultima ratio”.

Der Erfolg solcher Unterstützungsarbeit hängt entscheidend davon ab, wie gut die Fachkräfte qualifiziert sind und wie gut das kooperative Netz der Professionen vor Ort geknüpft ist.

Gemeinsames Ziel aller Scheidungsprofessionen wie Allgemeiner Sozialer Dienst, Familiengericht, Rechtsanwaltschaft und psychosoziale Dienste muss es sein, Kindern auch bei Trennung und Scheidung die Bedingungen zu sichern, die sie benötigen, um sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Ich komme auf Johannes und Lena zurück:

„Das beste war“, resümieren beide, „dass wir in der alten Umgebung bleiben konnten und unsere Eltern, beide, es gut fanden, dass wir zu beiden Kontakt halten konnten.“

Ich glaube, das hat uns ganz entscheidend gut getan. Wir mussten uns nicht entscheiden, zu wem wir mehr halten, zur Mutter oder zum Vater. Und dass über uns nicht mehr gestritten wurde. Das hätte uns noch mehr zerrissen.“